

**Entscheidung Nr. 12319 (V) vom 15.02.2016
bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT vom 26.02.2016**

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte 1:

Verfahrensbeteiligte 2:

**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
auf den am 16.12.2015 eingegangenen Antrag am 15.02.2016
gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:**

Stellvertretende Vorsitzende:

Anbieter von Bildträgern und von Telemedien:

Kirchen, jüdische Kultusgemeinden
und andere Religionsgemeinschaften

einstimmig beschlossen:

Die DVD
„**The Human Centipede 3
(Final Sequence)**“, (engl.)
Monster Pictures, Carlton North, AUS,
Eureka Entertainment Ltd., London, UK

wird in Teil **B** der Liste
der jugendgefährdenden Medien
eingetragen.

Sachverhalt

Die DVD „The Human Centipede 3 (Final Sequence)“ wird von den Firmen Monster Pictures, Carlton North/Australien, und Eureka Entertainment Ltd., London/UK, vertrieben. Bei dem Film handelt es sich um eine niederländische Produktion aus dem Jahr 2015. Regie führt Tom Six. Darsteller sind unter anderem Dieter Laser, Laurence R. Harvey, Robert Lasardo, Tommy Lister, Jay Tavare, Eric Roberts und Bree Olson. Die Laufzeit beträgt 102 Minuten inklusive Abspann. Die DVD enthält die englische Sprachfassung.

Bei dem Film handelt es sich um den dritten Teil einer Filmreihe. Der zweite Teil, „The Human Centipede – Part 2 (Full Sequence)“ wurde mit Entscheidung Nr. 11255 (V) vom 06.12.2013, bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT vom 30.12.2013, indiziert. Aufgrund der Einschätzung des Gremiums, dass sein Inhalt einen Verstoß gegen § 131 StGB darstellt, wurde der Film in Listenteil B eingetragen. Im Nachgang zur Indizierung wurde der Film mit Beschluss des Amtsgerichts Fulda vom 02.04.2014 (Az. 27 Gs 51 UJs 50391/14) wegen Verstoßes gegen § 131 StGB bundesweit beschlagnahmt. Die BluRay-/DVD-Box „The Human Centipede – Four Disc Special Edition“, die neben dem vorgenannten zweiten Teil auch den ersten Teil der Reihe enthält („The Human Centipede – First Sequence“), wurde mit Entscheidung Nr. 11633 (V) vom 06.10.2014, bekannt im Bundesanzeiger AT vom 31.10.2014, in Teil B der Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen. Neben dem bereits indizierten zweiten Teil der Reihe hat das 3er-Gremium auch den ersten Teil als jugendgefährdend angesehen und zudem einen Verstoß gegen § 131 StGB angenommen. Mit Beschluss des Amtsgerichts Fulda vom 30.04.2015 (Az. 27 Gs 23 UJs 57403/14) wurde auch diese BluRay-/DVD-Box wegen Verstoßes gegen § 131 StGB bundesweit beschlagnahmt.

Der Inhalt des Films lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Bill Boss ist ein aggressiver, sadistischer Gefängnisleiter. Unter den Gefangenen kommt es ständig zu Revolten, auf die Boss mit extremer Gewaltanwendung reagiert. So bricht er einem Häftling einen Arm und lässt das Gesicht eines Häftlings mit kochend heißem Wasser übergießen.

Aufgrund der ständigen Revolten und steigender Arzneimittelausgaben droht der zuständige Gouverneur, Boss als Gefängnisleiter abzusetzen. Zunächst versucht Boss, sich durch die Kastration eines Gefangenen Respekt zu verschaffen. Den gekochten Hoden des Gefangenen verpeist Boss später.

Boss' Vertrauter Dwight hat schließlich die Idee, nach dem Vorbild der „Human Centipede“-Filme aus den Gefangenen einen menschlichen Tausendfüßer zu schaffen, der aus 500 Inhaftierten bestehen soll. Die Gefangenen sollen dazu Mund-zu-Anus aneinandergenäht werden und sich von den Fäkalien des jeweiligen Vordermanns ernähren. Um die Durchführbarkeit der Idee zu erörtern, wird der Regisseur der „Human Centipede“-Reihe, Tom Six, eingeladen. Six und der Gefängnisarzt kommen zu der Auffassung, dass das Vorhaben medizinisch durchführbar sei.

Zunächst müssen sich die Gefangenen die ersten beiden Teile der Filmreihe ansehen um zu erfahren, was auf sie zukommt. Darauf kommt es zu einem Aufstand, der jedoch niedergeschlagen wird. Für die Operation der Zusammenfügung der Gefangenen werden diese mittels eines Gewehres betäubt. Einen Inhaftierten, der aufgrund eines künstlichen Darmausgangs nicht für den Tausendfüßer „verwendet“ werden kann, tötet Boss mit einem Schuss in den künstlichen Darmausgang. Ein weiterer „untauglicher“ Häftling im Rollstuhl wird mittels

Kopfschuss getötet. In einem weiteren „Operationsraum“ werden einer Gruppe von Gefangenen die Gliedmaßen abgetrennt.

Am Ende des Films wird dem Gouverneur nicht nur der aus 500 Gefangenen bestehende menschliche Tausendfüßer präsentiert, sondern auch die Gruppe von (zu lebenslanger Haft verurteilten) Gefangenen, denen sämtliche Gliedmaßen abgetrennt wurden, bevor sie zusammengeknüpft wurden. Der Gouverneur sieht das Ergebnis zunächst als Verletzung grundlegender Menschenrechte an und verlässt das Gefängnis. Boss erschießt aus Frust den Gefängnisarzt. Der Gouverneur kehrt schließlich zurück und lobt den Plan als geniale Idee.

Schließlich tötet Boss Dwight mit einem Kopfschuss. Er möchte alleine den Ruhm für die Kreation des menschlichen Tausendfüßers ernten.

Die DVD enthält als Bonusmaterial ein alternatives Ende sowie eine „Making-of“ Dokumentation.

Die verfahrensgegenständliche DVD-Fassung hat der FSK nicht zur Prüfung vorgelegen. Ebenso wenig liegt ein Gutachten der Juristenkommission der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft (SPIO-JK) vor.

Der regt mit am 16.12.2015 bei der Bundesprüfstelle eingegan-
genem Schreiben die Indizierung der DVD an. Wie auch die beiden Vorgänger enthalte der verfahrensgegenständliche Film Szenen, in denen Menschen zu einem menschlichen Tausendfüßler zusammengeknüpft würden, so dass jeweils der eigene Mund am Gesäß der Vorderperson feststecke. Der Film zeige drastische und detaillierte Gewaltszenen, die Opfer der Gewalt würden in zutiefst entwürdigender Weise präsentiert. Der Filminhalt sei insgesamt als in hohem Maße verrohend einzustufen.

Die Verfahrensbeteiligten wurden form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gem. § 23 Abs. 1 JuSchG zu entscheiden, benachrichtigt. Sie haben sich hierzu nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfskizzen und auf den der DVD Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich die DVD in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Die DVD **“The Human Centipede 3 (Final Sequence)” (engl.)**, Monster Pictures, Carlton North/Australien, und Eureka Entertainment Ltd., London/UK, war anregungsgemäß in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen.

Ihr Inhalt ist offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG sind Medien u.a. dann jugendgefährdend, wenn sie unsittlich sind, verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen oder wenn sie Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert darstellen oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe legen.

Der Inhalt des Films wirkt verrohend. Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen werden selbstzweckhaft, detailliert und teils in menschenverachtender Weise dargestellt.

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, auf Kinder und Jugendliche durch Wecken und Fördern von Sadismus und Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auszuüben. Das ist der Fall, wenn mediale Gewaltdarstellungen Brutalität fördern bzw. ihr entschuldigend das Wort reden. Das ist vor allem dann gegeben, wenn Gewalt ausführlich und detailliert gezeigt wird und die Leiden der Opfer ausgeblendet werden (Nikles/Roll/Spürck/Erdemir/Gutknecht, Jugendschutzrecht, 3. Auflage; § 18 Rn. 5). Daneben ist unter dem Begriff der Verrohung in § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG aber auch die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Jörg Ukrow, Jugendschutzrecht, Rn. 277).

Mediale Gewaltdarstellungen wirken nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle u.a. dann verrohend, wenn Gewalt- und Tötungshandlungen das mediale Geschehen insgesamt prägen. Das ist z.B. dann der Fall, wenn das Geschehen ausschließlich oder überwiegend auf dem Einsatz brutaler Gewalt bzw. auf Tötungshandlungen basiert und/oder wenn das Medium Gewalt in großem Stil und in epischer Breite schildert. Unter einer detaillierten Darstellung von Gewalt und Gewaltfolgen im o.g. Sinne sind insbesondere Mediengeschehen zu verstehen, in denen Gewalt deutlich visualisiert bzw. akustisch untermalt wird (blutende Wunden, zerberstende Körper, Todesschreie, zynische Kommentare). Unter Umständen kann auch das Herunterspielen von Gewaltfolgen eine Gewaltverharmlosung zum Ausdruck bringen und somit in Zusammenhang mit anderen Aspekten (z.B. thematische Einbettung, Realitätsbezug) jugendgefährdend sein, soweit nicht bereits die Art der Visualisierung oder die ernsthafte inhaltliche Auseinandersetzung mit Gewalt die notwendige Distanzierung erkennbar werden lässt.

Der Film enthält zahlreiche drastische und darüber hinaus äußerst realistisch anmutende Gewaltszenen, in denen die Verletzungs- und Tötungshandlungen ausführlich und detailliert dargestellt werden. Die teils drastischen Gewaltszenen prägen den Film. Das 3er Gremium verweist insbesondere auf folgende Szenen:

- Boss bricht einem Häftling den Arm, der offene Bruch ist im folgenden Schnitt im Detail zu sehen. (6. Min.)
- Boss foltert einen Gefangenen mit kochendem Wasser, was ebenfalls detailliert dargestellt wird. (18. Min.)
- Das völlig verbrannte Gesicht des auf diese Weise gefolterten Gefangenen ist im Detail zu sehen (19. Min.)
- Einem Gefangenen wird der Hodensack aufgeschnitten, die Hoden werden herausgenommen, was akustisch deutlich mit einem Matschen untermalt wird. Boss kommentiert dies

mit den Worten „bring these leather fuckers to the cook, I want them medium rare for lunch“. (28./29. Min.)

- Der Verband wird von dem Gesicht des gefolterten Gefangenen gerissen. Dabei werden Teile der Haut mit abgerissen. Anschließend bricht Boss einem anderen Gefangenen die Hand. (35. Min.)
- Boss erwürgt den zuvor kastrierten Gefangenen und lässt ihn sogleich reanimieren. Nachdem dieser das Bewusstsein wieder erlangt hat, würgt er ihn erneut. (38./39. Min.)
- Im Traum sieht sich Boss plötzlich seinen Gefangenen gegenüber. Ihm wird ein Schnitt in der Nierengegend zugefügt. Ein Gefangener vergewaltigt Boss durch diesen Schnitt in den Nierenbereich. (49./50. Min.)
- Boss betäubt die Häftlinge mittels Spritzen, die er durch die Gefängnisgitter schießt. (66. Min.)
- Boss entreisst einem Häftling mit künstlichem Darmausgang den Stomabeutel. Anschließend schiebt Boss einen Revolver in die Öffnung und tötet den Gefangenen mit einem Schuss. Die gesamten Vorgänge sind detailliert in Nahaufnahme zu erkennen. (71./72. Min.)
- Boss tötet einen im Rollstuhl sitzenden Gefangenen mittels eines Kopfschusses. (73. Min.)
- Boss vergewaltigt die bewusstlose Sekretärin Daisy. (74. Min.)
- Boss tötet einen Gefangenen mit mehreren Schüssen durch die Gitter. (80. Min.)
- Zwei Häftlinge werden Mund-zu-Anus zusammengenäht. (81. Min.)
- Gefangenen werden Gliedmaßen abgesägt und in einen Behälter geworfen. (82. Min.)
- Ab der 87. Min. wird der menschliche Tausendfüßler eingeblendet, es sind Defäkationsgeräusche zu hören, während Boss mit Dwight und dem Gouverneur den Centipede abschreitet.
- Boss präsentiert den „Human Caterpillar“. Die zu lebenslangen Freiheitsstrafen verurteilten Häftlinge wurden hier zusammengenäht, nachdem ihnen zuvor die Gliedmaßen abgetrennt worden waren. (91. Min.)
- Boss schießt dem Gefängnisarzt in den Bauch. Schwer getroffen rutscht dieser über den Boden, bevor er von Boss mit einem Kopfschuss getötet wird. (95. Min.)
- Boss tötet Dwight mit einem Kopfschuss. (98. Min.)

Der Film transportiert darüber hinaus eine durchweg menschenverachtende Botschaft. Dies kommt nicht nur in der Anwendung roher, unmenschlicher Gewalt in zahlreichen Szenen, sondern auch in vielen weiteren Szenen. So wird die Sekretärin Daisy als Sexobjekt dargestellt. Zu Beginn des Films fasst Boss ihr zwischen die Beine. Im weiteren muss Daisy Boss oral befriedigen, während Dwight zuzuschauen hat. Boss kommentiert dies zu Daisy u.a. mit den Worten „it's my pet“ und schreit sie an, das Ejakulat zu schlucken. Später dann wird, wie oben bereits dargestellt, die bewusstlose Daisy von Boss missbraucht. Schließlich endet auch die Sekretärin als Glied im menschlichen Tausendfüßer. Eine grundsätzlich menschenverachtende Haltung kommt ferner auch in den Szenen zum Ausdruck, in denen Boss importierte,

getrocknete Klitorides verspeist. Schließlich betäubt Boss seine Gefangenen in der bereits oben beschriebenen Szene auf eine Art und Weise, die ausschließlich bei gefährlichen Tieren in Zoos Anwendung findet, nämlich mittels einer durch ein Gewehr abgefeuerten Narkosespritze. An einem Gefangenen will sich Boss rächen und ihn deswegen als Glied hinter einem an Morbus Crohn erkrankten Mithäftling platzieren. Während des gesamten Films werden sämtliche Gefangenen entpersonalisiert und ausschließlich als Opfer der Gewaltextzesse Boss‘ dargestellt.

Daneben werden systematisch Tabubrüche gesucht, indem etwa die Vergewaltigung durch eine zugefügte Stichwunde sowie die Amputation sämtlicher Gliedmaßen bestimmter Gefangener gezeigt werden, um so die Schaffung einer menschlichen Raupe darzustellen.

Der Film ist auf Grund seiner zahlreichen Folter- und Quälszenen geeignet, Hemmschwellen von Kindern und Jugendlichen im Bereich der Gewaltdarstellungen und Gewaltausübung heruntersetzen. Die Gefahr von Traumata, die durch das Betrachten des Filmes entstehen können, hat das Gremium ebenfalls als erheblich eingestuft. Darüber hinaus kann eine bestimmte Gruppe von Jugendlichen, und zwar die aufgrund eigener Gewalterfahrung oder -erprobung bereits gefährdungsgeneigten Jugendlichen, durch Szenen des Filmes zur Verfestigung ihres Weltbilds und ihrer Neigungen sowie zur Nachahmung veranlasst werden. Auch diese gefährdungsgeneigten Jugendlichen hat die Bundesprüfstelle in ihren Entscheidungen mit zu berücksichtigen.

Der Inhalt des Films ist in hohem Maße geeignet, das Interesse von Kindern und Jugendlichen insbesondere an den grausigen und schockierenden Szenen zu wecken.

Die Gewaltdarstellungen prägen das Geschehen des Films und gleiten immer wieder ins Selbstzweckhafte ab.

Die Art und Weise, in der im Film der rücksichtslose Umgang mit Menschen beschrieben wird, ist nach Ansicht des Gremiums in extremem Maß geeignet, bei Jugendlichen eine Abstumpfung gegenüber Gewalttaten sowie eine Herabsetzung ihrer Mitleidsfähigkeit zu verursachen. Der Film besteht aus einer Aneinanderreihung von Quälereien und Morden. Die im Film immer wieder lang ausgespielten Szenen von sadistischen Quälereien tragen dazu bei, dass sadistischen und/oder voyeuristischen Neigungen unter dem Deckmantel eines zur Unterhaltung bestimmten Mediums Vorschub geleistet wird.

Das 3er-Gremium sieht darüber hinaus aufgrund der erheblichen Anzahl der Gewaltszenen im Film und der Intensität dieser Szenen Anhaltspunkte dafür gegeben, dass der Film auch als schwer jugendgefährdend im Sinne von § 15 Abs. 2 Nr. 3a JuSchG zu qualifizieren ist, da er besonders realistische, grausame und reißerische Darstellungen selbstzweckhafter Gewalt beinhaltet, die das Geschehen beherrschen.

Für Kinder und Jugendliche, die sich in einer Entwicklungsphase befinden, in der ihr Weltbild und ihr Selbstverständnis noch nicht endgültig ausgebildet sind, kann auf Grund der in den Bildern zu Tage tretenden Missachtung anderer Menschen der Eindruck entstehen, als sei das Schmerzzufügen eine akzeptierte Verhaltensweise. Diese Einstellung widerspricht jedoch dem in der Gesellschaft anerkannten Erziehungsziel, Kindern und Jugendlichen die Achtung für die Menschenwürde anderer und das Gebot zur Toleranz zu vermitteln. Der Inhalt des Films ist daher als in höchstem Maße jugendgefährdend einzustufen.

Nach Ansicht des Gremiums werden in dem verfahrensgegenständlichen Film Gewalttätigkeiten gegenüber Menschen in solch menschenverachtender Weise geschildert, dass die Darstellungen nicht nur jugendgefährdend sind, sondern darüber hinaus auch den Tatbestand des § 131 Abs. 1 Satz 1 3. Variante StGB erfüllen. Nach dieser Vorschrift ist zu bestrafen, wer Schriften (§ 11 Abs. 3) verbreitet, die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegenüber Menschen in einer Art schildern, die das Grausame oder Unmenschliche des Vorganges in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen.

Eine die Menschenwürde verletzende Darstellung liegt nicht bereits dann vor, wenn rohe Gewalttaten in aufdringlicher Weise anreißerisch und ohne jegliche sozial sinnhafte Motivation um ihrer selbst willen gezeigt werden. Gewalttätigkeit verletzt für sich genommen die Menschenwürde nicht. Das ergibt sich schon daraus, dass die Darstellung in einer die Menschenwürde verletzenden Weise im Tatbestand als besonderes Merkmal genannt ist, das zusätzlich zur Schilderung der Gewalttätigkeit erfüllt sein muss. Deswegen kann auch weder die Häufung noch die aufdringliche und anreißerische Darstellung von Gewalttätigkeiten für sich allein den Tatbestand erfüllen (Jörg Ukrow, Jugendschutzrecht, Rn. 348).

Erfasst werden durch das Tatbestandsmerkmal der die Menschenwürde verletzenden Darstellungen zum einen solche Fälle, in denen durch die filmische Darstellung konkrete Personen in ihrer Würde verletzt werden. Aus Wortlaut und systematischem Zusammenhang ergibt sich, dass das Tatbestandsmerkmal ferner auch Fälle erfassen soll, in denen die Schilderung des Grausamen und Unmenschlichen eines Vorgangs darauf angelegt ist, beim Betrachter eine Einstellung zu erzeugen oder zu verstärken, die den fundamentalen Achtungsanspruch leugnet, der jedem Menschen zukommt. Das geschieht insbesondere dann, wenn grausame oder sonst wie unmenschliche Vorgänge gezeigt werden, um beim Betrachter ein sadistisches Vergnügen an dem Geschehen zu vermitteln, oder um Personen oder Menschen als menschenunwert erscheinen zu lassen (Jörg Ukrow, aaO. Rn. 349).

Das Gremium sah bei dem verfahrensgegenständlichen Film das Tatbestandsmerkmal der „die Menschenwürde verletzenden Darstellung“ als gegeben an, da der Film zumindest zum Teil dem Zwecke dient, durch eine Aneinanderreihung detailliert ausgespielter sadistischer Handlungsweisen und der Aufzeigung der körperlichen und psychischen Qualen der Opfer ein voyeuristisches Interesse beim geneigten Betrachter hervorzurufen, der sich so an dem Geschehen delectieren kann.

Nach Einschätzung des Gremiums ist der Tatbestand des § 131 StGB insbesondere in der „Kastrationsszene“, in der Darstellung der Vergewaltigung durch die Wunde im Nierenbereich und in der Tötungsszene mit vorherigem Rausreißen des Stomabeutels verwirklicht.

Die Jugendgefährdung ist auch offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...).“ Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle Medien, in

denen Gewaltdarstellungen für den Inhalt insgesamt prägend sind und die Gewalt dabei in großem Stil und in epischer Breite geschildert wird, stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Der Film fällt grundsätzlich in den Schutzbereich der Kunstfreiheit, Art. 5 Abs. 3 GG. Denn nach ständiger Rechtsprechung (BVerfGE 30, 173; BVerfGE 67, 213; BVerfGE 83, 130) ist Kunst das Ergebnis freier, schöpferischer Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen und Phantasien des Künstlers zu unmittelbarer Anschauung gebracht werden. Auch die Wahl eines jugendgefährdenden Inhalts sowie dessen Verarbeitung nach der vom Künstler selbst gewählten Darstellungsart ist von der Kunstfreiheit gedeckt.

Doch hat nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 1991, 1471 ff.) auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG. Durch die genannte Entscheidung ist der Bundesprüfstelle aufgegeben, unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zwischen den kollidierenden Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen, um festzustellen, welchem der beiden Güter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

Zu dem Film finden sich einige Rezensionen, in denen der Film mehrheitlich als widerlich und anspruchslos bezeichnet wird. Sowohl Filmhandlung als auch schauspielerische Leistung der Darsteller werden eher unterdurchschnittlich angesehen. Lediglich die hohe Anzahl blutiger Gewaltszenen wird vereinzelt hervorgehoben.

Bei „Rotten Tomatoes“ ist der Film mit „19 %“ bewertet. Die Kritik wird wie folgt zusammengefasst:

“Human Centipede fans may find enough extreme body horror in the third installment to satisfy, but filmgoers of every other persuasion are strongly advised to stay far, far away from Final Sequence”

Auf dem Portal „outnow.ch“ wird der Film wie folgt besprochen:

„Zum Glück geht mit Human Centipede III Tom Six' Schocker-Reihe zu Ende. Denn schlimmer könnte es echt nicht mehr kommen. Sein Finale ist ein Angriff gegen sämtliche Grenzen des guten Geschmacks, wobei die paar gestreuten Ekelszenen dabei noch am erträglichsten sind. Dieter Lasers lautes Overacting lässt darauf schliessen, dass Six mehr Wert auf Humor legen wollte. Mit rassistischen, frauenfeindlichen und politisch dermassen daneben liegenden Sprüchen nervt der Typ aber einfach nur tierisch. Pornosternenchen Bree Olson sieht man eindeutig lieber in ihrem Metier, wobei sie auch hier beweisen darf, wie gut sie Ass-to-Mouth beherrscht. Tom Six himself "spielt" sich selbst, und anstatt ebenfalls ein Teil des Tausendfüßlers zu werden (das wäre ja wirklich funny gewesen) macht er lieber Werbung für seine Filmreihe. Nein, Human Centipede III ist kein Partyfilm und auch kein Schocker - er ist einfach nur grottenschlecht.“

Vereinzelt finden sich jedoch auch positive Rezensionen. Kim Newman schreibt auf „empire-online.com“:

“Violent, profane, scurrilous, obnoxious, hilarious-if-you’re-in-a-weird-mood and so self-aware it’s nearly beyond criticism, this fuses the shock tactics of avant-garde drama with ’70s exploitation. Like it or not, Six has contributed something fresh and de-mented to pop culture.”

Die US-Zeitschrift "Entertainment Weekly" hat dem Film in der Ausgabe vom 29.05./05.06.2015 die äußerst selten erteilte schlechteste Note „F“ gegeben und zieht das Fazit:

„Even by the series' already low standards, THE HUMAN CENTIPEDE PART 3 is crap.“

Bei "Moviepilot" erhält der Film einen Bewertungsschnitt von 2,6 von 10 Punkten, bei „IMDb“ von 3 von 10 Punkten und bei „Filmstarts.de“ von immerhin 3,2 von 5 Punkten.

Zwar ist der Film, wie oben erläutert, grundsätzlich ein Werk der Kunst, allerdings lässt sich den einschlägigen Kritiken auch entnehmen, dass der Film neben den ausführlichen Gewaltszenen und Splatter-Effekten wenig zu bieten hat. Die Handlung sei weder besonders spannend noch überzeuge die darstellerische Leistung. Das Gremium sieht dies genauso und stuft den künstlerischen Gehalt des Films daher als eher gering ein.

Die Intensität, in der in dem verfahrensgegenständlichen Film Gewalthandlungen dargeboten werden, überschreitet allerdings das Maß dessen, was nach Ansicht der Beisitzer Kindern und Jugendlichen zugänglich gemacht werden darf, bei weitem. Das 3er-Gremium sieht in den dargebotenen Gewalthandlungen die konkrete Gefahr, dass bei Kindern und Jugendlichen, die in ihren Wertevorstellungen noch nicht gefestigt sind, die Mitleidsfähigkeit gegenüber Opfern realer Gewalthandlungen herabgesetzt wird und sie im Hinblick auf die Rücksichtnahme und Achtung anderer Individuen in höchstem Maße desensibilisiert werden.

Angesichts der zahlreichen detaillierten, blutigen und äußerst brutalen Gewalt- und Foltersequenzen, die wie oben dargelegt, einzig dem Zweck dienen, ein voyeuristisches Interesse beim Zuschauer zu wecken, hat das 3er-Gremium daher dem Jugendschutz den Vorrang eingeräumt.

Ein Fall von geringer Bedeutung nach § 18 Abs. 4 JuSchG liegt nicht vor. Der Grad der von den Darstellungen ausgehenden Jugendgefährdung ist in keinem Fall als gering, sondern vielmehr als hoch bzw. schwer anzusehen. Zudem war aufgrund der modernen Vervielfältigungsmöglichkeiten nicht von einer nur geringen Verbreitung auszugehen.

Der Inhalt des Films ist nicht nur jugendgefährdend, sondern schwer jugendgefährdend im Sinne von § 15 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG i.V.m. § 131 StGB. Die DVD war daher gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG i.V.m. § 131 StGB in Teil **B** der Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,

3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.